**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 47=67 (1901)

Heft: 8

Rubrik: Ausland

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lokationen resp. Distributions-Poststellen der zuständigen Kreispostdirektion zusenden.

Ist die genaue Dislokation zur Zeit des Abmarsches noch nicht bekannt, so kann für jede taktische Einheit im Einverständnis mit der Kreispostdirektion ein im Dislokationsrayon gelegenes Postbureau als Distributionsstelle bezeichnet werden. Wenn die Feldpost in Funktion tritt, so gelten die bezüglichen Vorschriften vom 31. Juli 1894 und 4. August 1894."

- Verpflegung in Krankendepots. Diejenigen Kranken, die in ein Krankendepot oder in eine Sanitätsanstalt überführt werden, aber von da sofort weiter in ein Militär- oder Civilspital oder in eine andere Sanitätsanstalt evakuiert werden, sind als Durchreisende zu behandeln.

Für diese ist ein besonderes Verzeichnis anzufertigen, auf welchem der Tag der Durchreise und die Zahl der verabreichten Portionen (Mahlzeiten) anzugeben ist. Für ein Mittagessen ist eine halbe Portion, für ein Frühstück oder Abendessen eine Viertelportion zu berechnen.

Das Total der verabfolgten Portionen (Mahlzeiten) ist mit 22 Rappen per ganze Portion (Frühstück, Mittagessen und Abendessen als Vergütung für Salz und Gemüsezulage zu Lasten des Kurses in Rechnung zu bringen.

Dieser Betrag fällt der Haushaltungskasse zu.

Allfällig verabreichte Fleisch- und Brotportionen, wofür Gutscheine auszustellen sind, fallen zu Lasten des Kurses

- Pferdestellung pro 1901. Die Eidgen. Pferderegieanstalt in Thun als Centralleitung der eidgen. Pferdestellung macht (unterm 7. d. Mts.) bekannt, dass das schweiz. Militärdepartement als Pferdestellungsoffiziere pro 1901, wie letztes Jahr, ernannt hat:
  - 1. Für die Ostschweiz: Herrn Oberstlieutenant Felder, Armeekorpspferdearzt in Schötz.
  - 2. Für die Centralschweiz:
    - a. für die Pferdestellung für die Zeit des Truppenzusammenzuges: Herrn Major Nojer, Divisionspferdearzt in Bern (Tierarzneischule);
    - b. für die Pferdestellung ausserhalb des Truppensusammenzuges, also in Schulen und Kursen, wird direkt die eidgen. Pferderegieanstalt in Thun beauftragt.
  - 3. Für die Westschweiz: Herrn Veterinär Major Cottier in Orbe.

Diejenigen Pferdebesitzer, besonders die Besitzer von Artilleriebundespferden, welche gedenken, sich an den Pferdelieferungen für die diesjährigen Militärschulen und -kurse zu beteiligen, haben hierfür vorläufig bei der erwähnten Amtsstelle ihres Kreises ihre Pferde anzumelden.

## Ansland.

Deutschland. Die diesjährigen grösseren Truppenübungen der preussischen Ar-mee. Bezüglich der grösseren Truppenübungen der preussischen Armee im Jahre 1901 sind folgende Be-

stimmungen erlassen worden:
Das I. und XVII. Armeekorps halten Kaisermanöver s. Nr. 557 der Felddienstordnung) gegeneinander ab. Die Kriegsgliederung dieser Armeekorps ist durch den Chef des Generalstabes der Armee zu entwerfen und der

Genehmigung des Kaisers zu unterbreiten. Beim XVII. Armeekorps, werches durch die 19. Infanterie-Brigade, das Grenadier Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3 und das Posensche Feldartillerie-Regiment Nr. 20 zu verstärken ist, sind 3 Infanterie-Divisionen zu bilden. Das Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3 nimmt an den Brigade- und Divisionsmanövern des XVII. Armeekorps teil.

Beim I. und XVII., ausserdem beim IV. und VII. Armeekorps werden Kavallerie-Divisionen (A, B, C und D) mit folgender Kriegsgliederung aufgestellt:

Kavallerie-Division A (beim I. Armeekorps): 1. Kavallerie-Brigade (Kürassier-Regiment Nr. 3, Dragoner-Regiment Nr. 1), 2. Kavallerie-Brigade (Dragoner-Regiment Nr. 11, Ulanen-Regiment Nr. 12), 37. Kavallerie-Brigade (Dragoner-Regiment Nr. 10, Ulanen-Regiment Nr. 8), reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr.

1, Pionier-Abteilung vom I. Armeekorps.

Kavallerie-Division B (beim XVII. Armeekorps): <sup>2</sup>/s 11. Kavallerie-Brigade (Kürassier-Regiment Nr. 1, Husaren-Regiment Nr. 4), Leib-Husaren-Brigade (Husaren-Regimenter Nr. 1 und 2), 35. Kavallerie-Brigade (Kürassier-Regiment Nr. 5, Ulanen-Regiment Nr 4), reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 5, Pionier-Abteilung vom 5. Armeekorps. Kavallerie-Division C (beim IV. Armeekorps): 6. Ka-

vallerie-Brigade (Kürassier-Regiment Nr. 6, Husaren-Regiment Nr. 3), 8. Kavallerie-Brigade (Kürassier-Regiment Nr. 12), 18. Kavallerie-Brigade (Husaren-Regiment Nr. 15 und 16), reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 3.

Kavallerie-Division D (beim VII. Armeekorps): 14. Kavallerie-Brigade (Husaren-Regiment Nr. 11, Ulanen-Regiment Nr. 5), 15. Kavallerie-Brigade (Kürassier-Regiment Nr. 8, Husaren-Regiment Nr. 7), 25. Kavallerie-Brigade (Dragoner-Regimenter Nr. 23 und 24), reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 11.

Die Kavallerie-Divisionen halten besondere Kavallerie-Übungen (s. Nr. 565-567 der Felddienstordnung) ab und zwar A im Gelände, B, C und D auf den Truppen-Übungsplätzen Hammerstein, Alten-Grabow und Senne.

Die Truppenteile der Kavallerie-Division B nehmen abweichend von der Felddienstordnung Nr. 565, Absatz 2, nicht an den Brigade- und Divisions-Manövern ihrer Armeekorps Teil.

Die 3. Garde-Kavallerie-Brigade wird der 38. Division

für die ganze Dauer der Manöver überwiesen.

Dem I. und XVII. Armeekorps wird je eine Luftschiffer-Abteilung zugeteilt.

Bei der Zeiteinteilung für die Übungen der anderen Armeekorps sind die Ernteverhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Wo gesonderte Manöver der Infanterie-Brigaden zu 4 Bataillonen (s. Nr. 552,1 der Felddienstordnung) wünschenswert sind, kann dieselben das Kriegsministerium auf Antrag der Generalkommandos genehmigen.

Bezüglich der Übungen im Angriff auf befestigte Feldstellungen unter Beteiligung schwerer Artillerie des

Feldheeres ergeht besondere Bestimmung

Grössere Pionierübungen werden an der masurischen Seenkette und zwischen Elbe und Saale abgehalten. Zu letzterer Übung stellen das III. und IV. Armeekorps von dem Brandenb. Train-Bataillon Nr. 3 und dem Magdeb. Train-Bataillon Nr. 4 je 50 Pferde mit den erforderlichen Mannschaften nebst Aufsichtspersonal. Näheres für die Übungen bestimmt die General-Innebst Aufsichtspersonal. spektion des Ingenieur- und Pionierkorps der Festungen.

Bei Auswahl des Geländes und Durchführung aller Übungen ist auf Einschränkung des Flurschadens Bedacht zu nehmen.

Beim I., II., III., V., VI., VIII., XI., XIV. und XVI. Armeekorps finden Kavallerie-Übungsreiten gemäss Instruktion vom 23. Januar 1879 statt.

Die Fusstruppen müssen bis zum 30. September 1901, dem spätesten Entlassungstage, in ihre Standorte zurückgekehrt sein. (Militär-Zeitung.)

